

Allgemeine Geschäftsbedingungen der International Kessel Veranstaltungs Service GmbH

§ 1 - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen unseres Unternehmens.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit - soweit sie von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen - ausdrücklich widersprochen. Eine Leistung oder Lieferung unsererseits oder die Abnahme einer Leistung oder Lieferung unseres Vertragspartners bedeutet kein Anerkenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

§ 2 - Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend; zu ihrer Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Erhalten wir auf unsere schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 8 Tagen nach deren Versenden vom Kunden keinen Widerspruch, so gilt der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblich für die Durchführung des Vertrages.

§ 3 - Preise

1. Unsere Preise inkl. Transportkosten verstehen sich als Anlieferungspreise für eine ebenerdige Anlieferung beim Haupteingang des Kunden. Nicht geschuldet ist der Transport der Mietgegenstände innerhalb des Firmengeländes oder des sonstigen Herrschaftsbereiches des Kunden zu einem konkreten Aufstellplatz; dies ist vielmehr Sache des Kunden. Unsere Preise verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind keine Pauschalpreise; Nebenkosten wie z. B. Transport, Auf- und Abbau, Versicherung etc. sind grundsätzlich nicht in den Preisen enthalten.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Beträgt die Erhöhung wegen eingetretener Kostensteigerungen mehr als 5 % des vereinbarten Nettopreises, steht dem Kunden ein unverzüglich auszuübendes Kündigungsrecht zu.

§ 4 - Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen.
3. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, die eine Nettomonatsmiete der überlassenen Mietgegenstände übersteigen, so sind wir berechtigt, unbeschadet unseres Rechtes auf Schadensersatz den Vertrag fristlos zu kündigen und Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen.

§ 5 - Beschaffenheit der Mietgegenstände

1. Alle Mietgegenstände werden von uns in einwandfreiem, dem vertraglichen Zweck entsprechenden Zustand geliefert.
2. Die gelieferten Mietgegenstände sind geprüft und geeignet für fliegende Bauten (Zelte und Container) für einen begrenzten Zeitraum der Nutzung.
3. Soweit wir bei den Vertragsverhandlungen Modelle, Muster und dergleichen dem Kunden vorgelegt haben, erfolgte dies lediglich als Anschauungsmaterial zur Information des Kunden. Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware kann von dem Muster oder Modell abweichen, es sei denn, die Lieferung eines konkreten Modells ist schriftlich vereinbart worden.
4. Nach Anlieferung und Aufbau der Mietgegenstände ist deren Vollständigkeit und Mangelfreiheit vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen; ansonsten finden Sie keine Berücksichtigung.
5. Sollten wir aufgrund von Umständen, die für uns nicht vorhersehbar sind, die vom Kunden bestellte Ware nicht liefern können, so sind wir bemüht und auch berechtigt, dem Kunden ein möglichst gleichwertiges Produkt anzubieten. Aufgrund eines solchen Sonderfalles sind wir nicht berechtigt, vom Kunden für das Alternativprodukt höhere Preise zu verlangen; sollte die Qualität des Alternativproduktes hinter der Qualität der vereinbarten Mietgegenstände zurückstehen, so hat der Kunde Anspruch auf einen angemessenen Preisnachlaß, der zwischen uns und dem Kunden abgestimmt wird. Bieten wir dem Kunden in einem solchen Sonderfall ein gleichwertiges Produkt an, so kann der Kunde das Angebot zwar auch ablehnen, in diesem Fall jedoch keinen Schadensersatz verlangen und auch nicht auf unsere Kosten von einem Drittunternehmen Mietgegenstände anmieten.

§ 6 - Mietzeit

1. Auf Wunsch des Kunden kann die Mietdauer in Abstimmung mit uns verlängert werden; die Vertragsverlängerung erfolgt dann automatisch zu den gleichen Konditionen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Bei Verträgen mit Verlängerungsoption hat der Kunde sein Optionsrecht mindestens 7 Werktage vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Optionsrechts nicht innerhalb dieser Frist, so können wir dem Verlängerungswunsch widersprechen oder die vom Kunden gewünschte Verlängerung von der Zahlung eines 10%igen Zuschlages auf den Nettomietpreis abhängig machen.

§ 7 - Lieferung, Transport, Auf- und Abbau

1. Die Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Kunde.
2. Können wir aus von uns nicht zu vertretenden Umständen wie z. B. höhere Gewalt (Sturm, Glatteis oder Streik) die Mietgegenstände nicht fristgerecht liefern oder aufbauen, stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche zu.
3. Wünscht der Kunde Auf- und Abbau der Mietgegenstände, so stellen wir auf Kosten des Kunden qualifiziertes Personal zur Verfügung. Der Kunde überläßt uns spätestens 10 Tage vor Mietbeginn Lagepläne und Skizzen zu den Örtlichkeiten und den vorgesehenen Aufbaustandorten. Der Aufbau vor Ort erfolgt nach Anweisung des Kunden; bei Anlieferung muß der Kunde durch einen Mitarbeiter vertreten sein, der die erforderlichen Weisungen geben kann. Der Kunde hat die freie Zu- und Abfahrt zum Aufstellungsgelände - auch mit schweren LKWs - für die Anlieferung und Abbau sowie Demontage und Abtransport zu gewährleisten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß geeignetes, ebenerdiges Gelände für den Aufbau der Mietgegenstände zur Verfügung steht. Auf das Vorhandensein von Leitungen, Kabel, Rohren etc. auf oder im Boden muß der Kunde uns frühzeitig hinweisen; bei unterbliebenem Hinweis übernehmen wir keine Haftung für eintretende Schäden. Ebenso hat der Kunde nach Abbau den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen.

§ 8 - Mitwirkungs- und Schutzpflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mietgegenstände nur zu dem vertraglichen Zweck zu verwenden. Die Mietgegenstände sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln; bedürfen einzelne Mietgegenstände einer besonderen Behandlung, hat der Kunde durch Einsatz von qualifiziertem Personal dafür Sorge zu tragen, daß ein ordnungsgemäßer Gebrauch sichergestellt ist. Auf Wunsch des Kunden kann gegen gesondertes Entgelt auch ein separater Wartungsvertrag geschlossen werden.
2. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Mietgegenstände vor Beschädigung oder Entwendungen durch Dritte zu schützen; im Schadensfalle ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Für die Dauer der Überlassung der Mietgegenstände trägt der Kunde die Verkehrssicherungspflicht. Bei Sturm und Unwettergefahr hat der Kunde die Mietgegenstände ausreichend zu sichern. Die Dächer von Zelthallen sind im Winter von der Schneelast zu befreien. Sämtliche Mietgegenstände sind gegen Frost und Nässe vom Kunden zu schützen.
4. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - vom Kunden zu beschaffen. Etwaige Genehmigungs- oder Abnahmekosten trägt der Kunde. Soweit möglich, sind wir unserem Kunden bei der Einholung von solchen Genehmigungen (z. B. durch Überlassung von Statik- und Bauskizzen) behilflich.
5. Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns, an den Mietgegenständen Texte, Abbildungen etc. anzubringen. Ferner ist es dem Kunden untersagt, von uns an den Mietgegenständen angebrachte Hinweise, Kennzeichen etc. zu entfernen oder zu verdecken.

§ 9 - Haftung und Versicherung

1. Der Kunde haftet für Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Verlust der überlassenen Mietgegenstände, sei es durch Mitarbeiter oder Dritte. Ausgenommen sind Abnutzungen durch gewöhnlichen Gebrauch.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde die Mietgegenstände für die Dauer der Überlassung auf eigene Kosten zu versichern.
3. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Kunde in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Beschädigung haftet der Kunde in Höhe der Reparaturkosten, höchstens jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
4. Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leicht fahrlässigem Verhalten haften wir nur, wenn vertragliche Hauptpflichten verletzt wurden. Der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ist stets ausgeschlossen. Im übrigen haften wir nicht in Fällen höherer Gewalt.
Haben wir durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einen Schaden herbeigeführt, ist unsere Haftung im kaufmännischen Geschäftsverkehr auf 40 % des Netto-Auftragswertes begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden sowie auf entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.
Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Ablauf der Mietdauer.
5. Treten Mängel an unseren Mietgegenständen auf, hat der Kunde uns die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, so kann der Kunde eine Herabsetzung des Mietpreises verlangen; ein Vertragsrücktritt ist - außer bei gravierenden Mängeln - ausgeschlossen.

§ 10 - Kaution

Wir haben das Recht, vom Kunden als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände eine Kaution in Höhe von max. 120 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Kaution ist auf Anforderung vor Übergabe der Anlieferung der Mietgegenstände zu leisten. Wir sind berechtigt, die Übergabe oder Anlieferung von der Zahlung der Kautionssumme abhängig zu machen.

§ 11 - Rücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde nach Auftragserteilung von dem Vertrag zurück, so ist folgende Stornierungsgebühr zu zahlen:

- bis sechs Wochen vor Mietbeginn 10 % der Bruttoauftragssumme
- bis drei Wochen vor Mietbeginn 25 % der Bruttoauftragssumme
- danach werden dem Kunden 50 % der Bruttoauftragssumme in Rechnung gestellt.

§ 12 - Schlußbestimmungen

1. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Vereinbarungen im übrigen. Die Parteien verpflichten sich eine ggf. unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck der unwirksamen Regelung weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für etwaige Lücken oder Widersprüchlichkeiten der bestehenden Vereinbarungen.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Koblenz, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.